Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 61.

(Nr. 6459.) Verordnung, betreffend die Einführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 15. Oktober 1866. in den Landestheilen, welche durch das Gesetz vom 20. September 1866. der Preußischen Monarchie einverleibt worden sind. Vom 14. November 1866.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc. verordnen, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

Das hier beigefügte Wahlgesetz für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 15. Oktober 1866. (Gesetz-Samml. S. 623. bis 625.) wird in den Landestheilen, welche durch das Gesetz vom 20. September 1866. der Preußischen Monarchie einverleibt worden sind, hiermit eingeführt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 14. November 1866.

(L. S.) Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe.
v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.

Anlage.

Wahlgesetz
für den Reichstag des Norddeutschen Bundes.
Vom 15. Oktober 1866.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc. verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Zur Berathung der Verfassung und der Einrichtungen des Norddeutschen Bundes soll ein Reichstag gewählt werden.

Ausgegeben zu Berlin den 1. Dezember 1866.

§. 2.

Wähler ist jeder unbescholtene Staatsbürger eines der zum Bunde zusammentretenden Deutschen Staaten, welcher das 25ste Lebensjahr zurückgelegt hat.

§. 3.

Von der Berechtigung zum Wählen sind ausgeschlossen: 1) Personen, welche unter Vormundschaft oder Kuratel stehen; 2) Personen, über deren Vermögen Konkurs- oder Fallitzustand gerichtlich eröffnet worden ist, und zwar während der Dauer dieses Konkurs- oder Fallitverfahrens; 3) Personen, welche eine Armenunterstützung aus öffentlichen oder Gemeinde-Mitteln beziehen oder im letzten der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben.

§. 4.

Als bescholten, also von der Berechtigung zum Wählen ausgeschlossen, sollen angesehen werden: Personen, denen durch rechtskräftiges Erkenntniß der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist, sofern sie in diese Rechte nicht wieder eingesetzt worden sind.

§. 5.

Wählbar zum Abgeordneten ist jeder Wahlberechtigte, der einem zum Bunde gehörigen Staate seit mindestens drei Jahren angehört hat.

Verbüßte oder durch Begnadigung erlassene Strafen wegen politischer Verbrechen schließen von der Wahl nicht aus.

§. 6.

Personen, die ein öffentliches Amt bekleiden, bedürfen zum Eintritt in den Reichstag keines Urlaubs.

§. 7.

Auf durchschnittlich 100,000 Seelen der nach der letzten Volkszählung vorhandenen Bevölkerung ist Ein Abgeordneter zu wählen. Ein Ueberschuß von wenigstens 50,000 Seelen der Gesammtbevölkerung des Staates wird vollen 100,000 Seelen gleich gerechnet.

Jeder Abgeordnete ist in einem besonderen Wahlkreise zu wählen.

§. 8.

Die Wahlkreise werden zum Zwecke des Stimmabgebens in kleinere Bezirke eingetheilt.

§. 9.

Wer das Wahlrecht in einem Wahlbezirke ausüben will, muß in demselben zur Zeit der Wahl seinen Wohnsitz haben.

Jeder darf nur an Einem Orte wählen.

§. 10.

In jedem Bezirke sind zum Zwecke der Wahlen Listen anzulegen, in welche die zum Wählen Berechtigten nach Zu- und Vornamen, Alter, Gewerbe und Wohnort eingetragen werden. Diese Listen sind spätestens vier Wochen

vor

vor dem zur ordentlichen Wahl bestimmten Tage zu Jedermanns Einsicht auszulegen, und ist dies öffentlich bekannt zu machen. Einsprachen gegen die Listen sind binnen acht Tagen nach öffentlicher Bekanntmachung bei der Behörde, welche die Bekanntmachung erlassen hat, anzubringen, und innerhalb der nächsten vierzehn Tage zu erledigen, worauf die Listen geschlossen werden. Nur diejenigen sind zur Theilnahme an der Wahl berechtigt, welche in die Listen aufgenommen sind.

§. 11.

Die Wahlhandlung ist öffentlich; bei derselben sind Gemeindemitglieder zuzuziehen, welche kein unmittelbares Staatsamt bekleiden.

Das Wahlrecht wird in Person durch verdeckte, in eine Wahlurne niederzulegende Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt.

§. 12.

Die Wahl ist direkt. Sie erfolgt durch absolute Stimmenmehrheit aller in einem Wahlkreise abgegebenen Stimmen. Stellt bei einer Wahl eine absolute Stimmenmehrheit sich nicht heraus, so ist nur unter den zwei Kandidaten zu wählen, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 13.

Stellvertreter der Abgeordneten sind nicht zu wählen.

§. 14.

Die Wahlen sind im ganzen Umfang des Staates zu derselben Zeit vorzunehmen.

§. 15.

Die Wahlkreise und Wahlbezirke, die Wahldirektoren und das Wahlverfahren, insoweit dieses nicht durch das gegenwärtige Gesetz festgestellt worden ist, werden von der Staatsregierung bestimmt.

§. 16.

Der Reichstag prüft die Vollmachten seiner Mitglieder und entscheidet über deren Zulassung.

Er regelt seine Geschäftsordnung und Disziplin.

§. 17.

Kein Mitglied des Reichstages darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes gethanen Aeußerungen gerichtlich oder disziplinarisch verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 15. Oktober 1866.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. v. Roon.
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow.
Gr. zu Eulenburg.

(Nr. 6460.) Verordnung, die Einführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 15. Oktober 1866. in dem Jadegebiete betreffend. Vom 19. November 1866.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen, in Gemäßheit des Gesetzes vom 14. Mai 1855. (Gesetz-Samml. S. 306.), auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

Das Wahlgesetz für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 15. Oktober 1866. (Gesetz-Samml. S. 623. bis 625.) wird in dem Jadegebiete hiermit eingeführt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 19. November 1866.

(L. S.) Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.

(Nr. 6461.) Verordnung, betreffend die Siegel der Notare im Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover. Vom 5. November 1866.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Bestimmung des zweiten Absatzes des §. 5. der Hannoverschen Notariats-Ordnung vom 18. September 1853. wird hierdurch aufgehoben.

§. 2.

Der Justizminister wird ermächtigt, wegen der Form der den Notaren im Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover auszuhändigenden neuen Siegel die erforderliche Bestimmung zu treffen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 5. November 1866.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. zur Lippe.

(Nr. 6462.) Allerhöchster Erlaß vom 17. November 1866., betreffend die Erweiterung des Statuts vom 20. September 1866. (Gesetz-Samml. für 1866. S. 556.) wegen Stiftung eines Erinnerungskreuzes für den Feldzug 1866.

Ich will in Erweiterung des Statuts vom 20. September d. J. den auf den Gefechtsfeldern oder in den Kriegslazarethen, welche in Feindes Land etablirt waren, bis zum 2. August d. J. thätig gewesenen Johanniter- und Malteser-Rittern, sowie den zu gleichem Zwecke in dem Dienste dieser Orden gestandenen Aerzten, Seelsorgern, Krankenträgern und Krankenwärtern, und denjenigen Frauen und Jungfrauen, welche sich in den vorerwähnten Kriegslazarethen bis zu dem angegebenen Zeitpunkte freiwillig der Pflege der Verwundeten und Kranken unterzogen haben, den Anspruch auf das Erinnerungskreuz für Nicht-Kombattanten mit dem entsprechenden statutenmäßigen Bande verleihen.

Die Bestimmungen der Abschnitte 4. bis 9. des Statuts vom 20. September d. J. finden auch auf diese Personen Anwendung, jedoch sollen die denselben auszufertigenden Besitzzeugnisse durch die General-Ordenskommission vollzogen werden.

Das Staatsministerium hat wegen der weiteren Bekanntmachung dieser Order, auch an die General-Ordenskommission, das Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 17. November 1866.

Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.

An das Staatsministerium.

 (Nr. 6463.)

(Nr. 6463.) Verordnung, betreffend die Bestellung des Ober-Tribunals zum Kassationshofe für die Strafsachen aus dem Gebiete der ehemaligen freien Stadt Frankfurt. Vom 19. November 1866.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

verordnen für das Gebiet der ehemaligen freien Stadt Frankfurt, was folgt:

I. Die Artikel 13. 341. bis 346. und Artikel 364. des Frankfurter Gesetzes über das Verfahren in Strafsachen vom 16. September 1856. sind aufgehoben.

II. An Stelle des Artikel 13. tritt die Bestimmung:

Das Ober-Tribunal in Berlin bildet den Kassationshof.

III. An Stelle der Artikel 341. bis 346. treten folgende Bestimmungen:

Das Appellationsgericht sendet die Akten unter Benachrichtigung der Parteien an das Ober-Tribunal.

Bei diesem erfolgt die Entscheidung über die Nichtigkeitsbeschwerde auf mündlichen Vortrag von einem aus sieben Mitgliedern bestehenden Senate in öffentlicher, nur durch Aushang an der Gerichtsstelle bekannt zu machender Sitzung, in welcher die Staatsanwaltschaft, sowie ein etwa erschienener Vertreter des Angeklagten zu hören ist.

Eine Ausfertigung des Urtheils des Ober-Tribunals ist dem Appellationsgerichte zur Verkündung zu übersenden.

IV. An Stelle des Artikel 364. tritt die Bestimmung:

In solchen Fällen sendet die Staatsanwaltschaft auf das Ansuchen des Verurtheilten oder von Amtswegen die Akten nebst den betreffenden Urtheilen an das Ober-Tribunal zur Entscheidung.

V. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1867. in Kraft. Nur für diejenigen Nichtigkeitsbeschwerde-Sachen, in welchen die Akten gemäß Artikel 341. des Gesetzes vom 16. September 1856. schon vor dem 1. Januar 1867. an ein Spruchkollegium versendet worden sind, kommen die Artikel 342. bis 346. des Gesetzes noch zur Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 19. November 1866.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. zur Lippe.

(Nr. 6464.) Verordnung, betreffend die Ernennung der Justizbeamten im Gebiete der ehemaligen freien Stadt Frankfurt. Vom 19. November 1866.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc.

verordnen für das Gebiet der ehemaligen freien Stadt Frankfurt, was folgt:

I. Die Ernennung der richterlichen Beamten und der Beamten der Staatsanwaltschaft erfolgt durch Uns selbst auf den gutachtlichen Bericht des Justizministers, die der Notarien und Advokaten in Unserem Namen durch den Justizminister; die übrigen Justizbeamten werden durch das Appellationsgericht ernannt.

In den bestehenden Bestimmungen über die Wahrnehmung der Geschäfte der Staatsanwaltschaft bei dem Rügegerichte wird hierdurch nichts geändert.

Der §. 6. des organischen Gesetzes für die Stadt Frankfurt vom 16. September 1856. tritt außer Kraft.

II. Die Ernennung des Präsidenten des Appellationsgerichts, sowie des Direktors des Stadtgerichts erfolgt in Zukunft ohne Beschränkung auf einen bestimmten Zeitraum und ohne Beschränkung auf die Auswahl aus den Mitgliedern dieser Kollegien.

III. Die Vertheilung der Mitglieder des Gerichts in dessen verschiedene Abtheilungen liegt bei dem Appellationsgerichte dem Präsidenten, bei dem Stadtgerichte dem Direktor desselben ob. Auch bestimmt der Letztere alljährlich den Vorsitzer des Zuchtpolizeigerichts.

Der Artikel 5. des Frankfurter Gesetzes über das Verfahren in Strafsachen vom 16. September 1856. ist aufgehoben.

IV. Der Artikel 9. des Frankfurter Gesetzes über das Verfahren in Strafsachen vom 16. September 1856. wird dahin abgeändert:

daß die Ernennung des Präsidenten des Assisenhofes und seines Stellvertreters für die einzelne Assisenperiode durch den Präsidenten des Appellationsgerichts aus der Zahl der von dem Justizminister hierzu alljährlich zu designirenden Richter des Appellationsgerichtsbezirks erfolgen soll.

V. Das Frankfurter Gesetz vom 15. September 1856. über die Aufnahme in die Zahl der Advokaten wird in folgenden Punkten abgeändert:

1) Die ständige Prüfungsbehörde in Frankfurt (§. 9.), deren Mitglieder fortan von dem Justizminister auf Vorschlag des Appellationsgerichts zu ernennen sind, hat vom 1. Januar k. J. ab auch der ersten Prüfung der sich um Aufnahme in die Zahl der Advokaten bewerbenden Personen nach Maaßgabe der §§. 4. bis 6. des Gesetzes sich zu unterziehen.

2) Die

2) Die dem Senate in diesem Gesetze zugewiesenen Funktionen, betreffend die Zulassung der Kandidaten zur ersten Prüfung und die Anordnung wegen deren weiterer Ausbildung, werden dem Appellationsgerichte hierdurch übertragen. Dasselbe hat nach genügender Ablegung der zweiten Prüfung wegen Aufnahme des Kandidaten unter die Zahl der Advokaten an den Justizminister zu berichten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 19. November 1866.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. zur Lippe.

(Nr. 6465.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Westdeutsche Versicherungs-Aktienbank" mit dem Sitze zu Essen errichteten Aktiengesellschaft. Vom 12. November 1866.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 5. November 1866. die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Firma: „Westdeutsche Versicherungs-Aktienbank" mit dem Sitze zu Essen, sowie deren Statut vom 5. Oktober 1866. mit der Maaßgabe zu genehmigen geruht, daß es in der vorletzten Zeile des Artikels 27. dieses Statuts „Anwesenheit" statt „Abwesenheit" heißen muß.

Der Allerhöchste Erlaß nebst dem Statute wird durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Düsseldorf bekannt gemacht werden.

Berlin, den 12. November 1866.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.	Der Minister des Innern.
Gr. v. Itzenplitz.	Gr. zu Eulenburg.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).